

Gefetzes fallende Gewinnung von Mineralien betroffen, so ist ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen, jedoch unter Anwendung der Vorschrift § 136 und beziehentlich § 138, zu verfahren.

§ 119.

Beschädigung anderer Berggebäude.

Wenn ein Bergwerkseigenthümer durch den Betrieb, welchen er in seinem eignen Grubensfelde führt, einem andern Berggebäude Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer des letzteren dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er den Schaden durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können.

§ 120.

Erbstölln.

Die Verleihung neuer Erbstollrechte, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf verstuftete Erbstölln beziehen, ist unstatthaft.

Für die bereits bestehenden Erbstölln bleiben die Bestimmungen des VII. Abschnittes des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 in Geltung; ebenso wird rücksichtlich der bei dem Kohlenbergbau bereits bestehenden Stölln und Wasserhebenmaschinen an den Bestimmungen §§ 9 bis mit 17 und beziehentlich § 29 der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Abchnitt VIII.

Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten.

Capitel I.

Von der Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums und Wassers.

§ 121.

Verpflichtung zu Ueberlassung des Grundeigenthums.

Ist bei dem Betriebe des Bergbaues (vergl. § 5) die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienentwegen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungs-